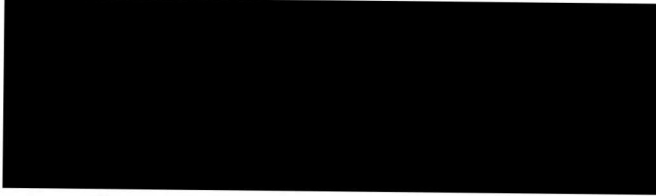




Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin



TEL +49 3018 305 - 0

PII2@bmu.bund.de

www.bmu.de

Zustellung per PZU

Widerspruch vom 21.07.2019

P II 2 – 41005/2

Berlin, 17.10.2019



auf Ihren Widerspruch vom 21.07.2019 hin erlasse ich folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Auf Ihren Widerspruch vom 21.07.2019 hebe ich den Ablehnungsbescheid des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 11.07.2019 teilweise und zwar insoweit auf, als Informationen betroffen sind, die im BMU vorhanden sind. Die gewünschten Informationen mache ich Ihnen zugänglich. Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch zurück.
2. Der Widerspruchsbescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.





Seite 2

Begründung

I.

Das BMU betreibt den Twitter-Account @bmu. Das private Unternehmen Twitter Inc. bietet die Möglichkeit, Twitter-Accounts einzurichten und diese zur nach außen gerichteten Kommunikation zu nutzen. Darüber hinaus können die Nutzer auf der von Twitter Inc. bereit gestellten Webseite <https://analytics.twitter.com/about> Analysedaten zu ihrem Account online ansehen.

Mit E-Mail vom 28.06.2019 beantragte der Widerspruchsführer unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) die Zusendung von Screenshots der Twitter-Analysedaten des Twitter-Accounts des BMU. Konkret ersuchte er um Screenshots der Startseite, wobei mindestens die Daten der letzten 6 Monate sichtbar sein sollten, um Screenshots der Unterkategorien „Tweets“, „Top-Tweets“, „Tweets und Antworten“ und „Gesponsert“ bezüglich des laufenden Monats und den letzten 3 Monaten; zudem verlangte er im Hinblick auf die genannten Monate einen Datenexport durchzuführen und ihm die durch den Export entstehende Datei zuzuschicken. Ferner erbat er Screenshots der Kategorien „Ihre Follower“, „Ihre organische Zielgruppe“, „Videos“ und – soweit aktiviert – „Conversion Tracking“. Zusätzlich bat er optional um die Zusendung weiterer vom BMU für relevant erachteter Twitter-Analysedaten.

Das BMU hat den Antrag mit Bescheid vom 11.07.2019 abgelehnt, da kein Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG auf Zugang zu den begehrten Informationen bestehe. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die beantragten



Seite 3

Informationen nicht im BMU vorlägen und dass das Herstellen neuer Informationen nach dem IFG nicht verlangt werden könne.

Mit postalischem Schreiben vom 21.07.2013, am 26.07.2019 im BMU eingegangen, legte der Widerspruchsführer Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid ein. Zur Begründung verweist er unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2014 darauf, dass das Anfertigen eines Screenshots keine Informationserstellung sei, sondern es sich eher um eine Übertragungsleistung handele, die als Vorbedingung des Informationszugangs lediglich ein in verwaltungstechnischen Erwägungen wurzelndes Zugangshindernis beseitige; es gehe lediglich um eine Informationsbündelung. Der zu betreibende Verwaltungsaufwand sei gering. Die Informationen seien vorhanden, da Twitter Inc. sie für das BMU bereit halte. Ferner erklärt er, dass § 2 Nr. 1 IFG sämtliche Aufzeichnungen unabhängig von der Art ihrer Speicherung umfasse. Der Widerspruchsführer bevorzuge, dass die Informationen per Screenshot erfasst würden, er sei aber auch mit anderen Wegen der Erfassung wie dem Ausdrucken der Webseite oder dem Fotografieren der Webseite mit einem externen Fotoapparat einverstanden.

Schließlich bezweifelte er, dass niemand aus dem Social Media Team des BMU die fraglichen Informationen jemals „angefragt“ habe.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben, er ist jedoch nur teilweise begründet.



Seite 4

2. Die Regelungen des IFG sind hier anwendbar. Vorrangige spezialgesetzliche Regelungen sind nicht ersichtlich. Insbesondere das UIG ist nicht anwendbar, da die fraglichen Informationen keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG sind.

3. Hinsichtlich derjenigen Informationen, die Ihnen zugänglich gemacht werden, hat sich nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben, dass ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass amtliche Informationen nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG bei der informationspflichtigen Stelle, hier dem BMU, tatsächlich vorliegen. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Die Informationen sind als Aufzeichnung beim BMU vorhanden. Denn die Informationen, die von der Startseite der Analyseseiten stammen, liegen als geordnete Datenmenge auf einem Daten- bzw. Informationsträger beim BMU, vor (vgl. *Schoch* IFG, 2. Auflage 2016, § 2 Rn. 25, 38; *Fetzer* § 2 IFG Rn. 11, in: *Fluck, Fischer, Martini: Informationsfreiheitsrecht*). Die Informationen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Dateien gespeichert, um sie etwa im Rahmen von Besprechungen auswerten oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Informationszwecken mitteilen zu können.

Soweit hierbei personenbezogene Daten Dritter betroffen sind, haben Sie sich mit einer Schwärzung einverstanden erklärt.

Im Übrigen sind hier Ablehnungsgründe, die sich aus den §§ 3-6 IFG ergeben könnten, nicht ersichtlich.

4. Bezüglich der übrigen begehrten Informationen besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Denn diese Informationen sind weder in digitaler noch in Papierform noch in anderer Form beim BMU vorhanden; sie befinden sich ausschließlich in digitaler Form auf den



Seite 5

Servern von Twitter Inc. Im BMU werden nicht sämtliche Informationen der Analyseseiten des Twitter-Accounts des BMU gespeichert, sondern lediglich einige, s.o. Das BMU nutzt nicht die von Twitter Inc. angebotene Möglichkeit des Datenexports. Das BMU fertigt keine Screenshots der Informationen an und erfasst die übrigen Informationen auch nicht auf eine andere Weise. Daher ist das BMU auch nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht verpflichtet dem Widerspruchsführer einen Zugang zu diesen Informationen zu gewähren.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Widerspruchsführer angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2014. Diesem Urteil lag ein anderer Sachverhalt zugrunde (vgl. BVerwG NVwZ 2015, 669 Rn. 37). Die in diesem Fall gewünschten Informationen waren nämlich bei der informationspflichtigen Stelle, der Bundestagsverwaltung, als Dateien vorhanden, wenn auch in codierter Form. Erforderlich war es die verlangten Sachinformationen nachträglich zu rekonstruieren, sie waren nicht auf den ersten Blick erkennbar, sondern verbargen sich hinter Code-Nummern und Typ-Nummern. Zu einer solchen mit einem gewissen Aufwand verbundenen Aufbereitung von vorhandenen Informationen ist die informationspflichtige Stelle nach dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet. Der Fall hier liegt jedoch anders: Einige der verlangten Twitter-Analysedaten liegen auch nicht verschlüsselt oder an verborgener Stelle beim BMU vor.

Der Widerspruchsführer hat keinen Informationsverschaffungsanspruch gegenüber dem BMU (vgl. auch hierzu BVerwG NVwZ 2015, 669 Rn. 37). Der Widerspruchsführer kann vom BMU nicht verlangen, Informationen, die bei dem Unternehmen Twitter Inc. liegen, zu beschaffen und zwar unabhängig von dem damit verbundenen Aufwand. Das BMU ist durch das IFG



Seite 6

gerade nicht verpflichtet, Informationen, die beim BMU nicht vorhanden sind, zu beschaffen (vgl. *Fetzer* § 2 IFG Rn. 14, a.a.O.; *Schoch*, a.a.O., § 2 Rn. 36). Darum geht es dem Widerspruchsführer aber vorliegend.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referatsleiter P II 2 – Öffentlichkeitsarbeit,

Online Kommunikation, Social Media

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 11.07.2019 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.